



Die Stelle des hauptamtlichen

Oberbürgermeisters (w/m/d)

der Großen Kreisstadt Balingen, Zollernalbkreis (rund 35.000 Einwohner), ist wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers zum 14. Mai 2023 neu zu besetzen. Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 5. März 2023**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 19. März 2023 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen (§ 28 Absatz 2 der Gemeindeordnung) oder nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist. Nicht wählbar sind ferner die in § 46 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger (erscheint am 25.11.2022) und **spätestens am Montag, 6. Februar 2023, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Stadtverwaltung Balingen, zu Händen des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Oberbürgermeister Helmut Reitemann, Färberstraße 2, 72336 Balingen, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Oberbürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 50 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der/ des Bewerberin/ Bewerbers unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung vom Wahlamt der Stadt Balingen kostenfrei ausgegeben);
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der/ des Bewerberin/Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Formblatt;
- eine eidesstattliche Versicherung, in welcher die/ der Bewerberin/ Bewerber erklärt, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger/ -innen müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit

verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern/ -innen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 6. März 2023 und endet am Mittwoch, 8. März 2023, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Den zur Wahl zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird Gelegenheit zu einer öffentlichen Vorstellung gegeben.

Der derzeitige Stelleninhaber wird nicht für eine weitere Amtszeit kandidieren.